Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8313**
14. Wahlperiode 21. 02. 2002

Antrag

der Abgeordneten Heidemarie Ehlert, Dr. Ilja Seifert, Monika Balt, Dr. Dietmar Bartsch, Dr. Ruth Fuchs, Dr. Klaus Grehn, Dr. Barbara Höll, Dr. Heidi Knake-Werner, Heidemarie Lüth, Dr. Christa Luft, Pia Maier, Rosel Neuhäuser, Dr. Uwe-Jens Rössel und der Fraktion der PDS

Realitätsnaher Ausgleich für Behinderte durch Anhebung der Pauschbeträge gemäß § 33b des Einkommensteuergesetzes und durch Umwandlung in echte Freibeträge

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In der Vergangenheit wurden immer wieder die verschiedensten Steuerbeträge der Realität angepasst. So wurde z. B. der Übungsleiterpauschbetrag um 50 % erhöht, gleichzeitig wurde die frühere Pauschale für Aufwendungsersatz in einen echten Freibetrag umgewandelt.

Da im Sozialrecht die steuerlichen Fragen in Bezug auf einen realitätsnahen Ausgleich für einen Mehrbedarf auf Grund von Behinderungen nicht aufgegriffen worden sind, ist ein entsprechender Ausgleich für die 6 633 466 Behinderten (1999) im Steuerrecht vorzunehmen. Die Behindertenpauschbeträge nach § 33b EStG blieben seit 1975 unverändert. Diese Pauschbeträge entsprechen nicht mehr einer realitätsgerechten Höhe. Sowohl die Verteuerung des Lebensunterhalts, die fortschreitende Geldentwertung wie auch die Euroumstellung sind nicht berücksichtigt worden.

Unter Berücksichtigung des Preisindex für die Lebenshaltung eines 4-Personen-Haushaltes mittleren Einkommens ergibt sich auf der Basis 1995 (100) für das Kalenderjahr 1975 ein Index von 54,8. In der Umbasierung auf die rechnerische Basis von 1975 ergibt sich bereits für 1998 ein Index von 189,78. Somit hätte der Pauschbetrag bei Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung für Menschen mit einer 100 %igen Behinderung bereits 1998 von 7 200 DM realitätsgerecht auf 13 665 DM angehoben werden müssen.

Die Pauschalierung der außergewöhnlichen Belastung soll die sozial Schwächeren entlasten. Eine realitätsgerechte Höhe des Pauschbetrages darf nur dem Erfordernis der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechen.

Auch verfassungsrechtlich ist ein Pauschalisierungsbetrag nach § 33b EStG in Höhe von 52 % gemessen an der realitätsgerechten Höhe nicht mehr tolerierbar.

Eine Belegnachweisanforderung für die Betroffenen, um die bestehende Benachteiligung zu umgehen, verstößt gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der Verfassungsrang hat. Gerade der Personenkreis, der auf Grund seiner Behinderung am wenigsten oder gar nicht in der Lage ist, den strengen Beweis-

und Glaubhaftungsvorschriften nachzukommen, muss die höchsten Beweisanforderungen erfüllen.

Die Steuermindereinnahmen, die sich aus der Anhebung des Pauschbetrages von 7 200 DM auf 12 000 DM für ständig hilflose oder blinde Personen ergeben, werden auf 130 Millionen je 100 000 Behinderte geschätzt. Eine Schichtung der Steuerpflichtigen nach dem Grad der Behinderung und somit nach der Höhe der einzelnen Pauschbeträge ist in der Lohn- und Einkommensteuerstatistik nicht enthalten. Allerdings beantragten 1999 nur 3,2 Millionen steuerpflichtige Schwerbehinderte einen Behindertenpauschbetrag. Damit war laut Statistik im Jahr 1999 ein Finanzvolumen von 6 176 Mio. DM verbunden. Die geschätzten Steuerausfälle betrugen jedoch nur 1,650 Mio. DM. Bezogen auf diese Zahl konnten nach Schätzungen ca. 20 % der steuerpflichtigen Schwerbehinderten wegen zu geringer Höhe ihrer Einkommen oder fehlender Möglichkeit zur Erzielung von Einkommen aus Erwerbstätigkeit keinen Behindertenpauschbetrag geltend machen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Pauschbeträge gemäß § 33b EStG unter Berücksichtigung der Geldentwertung ab sofort den veränderten Wertbedingungen anzupassen, um somit einen realitätsnahen Ausgleich für Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen;
2. parallel dazu eine Umwandlung der Behindertenpauschbeträge in echte steuerliche Freibeträge bzw. in direkte Zuschüsse zu prüfen.

Berlin, den 23. Januar 2002

Heidemarie Ehlert
Dr. Ilja Seifert
Monika Balt
Dr. Dietmar Bartsch
Dr. Ruth Fuchs
Dr. Klaus Grehn
Dr. Barbara Höll
Dr. Heidi Knake-Werner
Heidemarie Lüth
Dr. Christa Luft
Pia Maier
Rosel Neuhäuser
Dr. Uwe-Jens Rössel
Roland Claus und Fraktion

Begründung

1. Die Vorschrift des § 33b EStG bezweckt als Vereinfachungsregelung eine Abgeltung der mit einer Behinderung unmittelbar und typisch zusammenhängenden außergewöhnlichen Belastungen ohne Einzelnachweis. Die Pauschbeträge wurden im Unterschied zu anderen Freibeträgen seit 1975 nicht an die Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse angepasst. Bei der Berücksichtigung der die steuerliche Leistungsfähigkeit beeinträchtigenden Umstände dürfen nach der Rechtsprechung des BVerfG keine realitätsfremden Grenzen gezogen werden. Deshalb unterliegen Freibeträge einem ständigen Anpassungszwang.

Wenn verfassungsrechtlich der Erhalt der vereinfachten Pauschalierung des § 33b EStG geboten ist, so ist auch erforderlich, dass für Pauschalierungsmöglichkeiten die Aufwendungen realistisch bemessen werden.

Die Vorschrift des § 33b EStG ist keine Subvention, sondern eine von Verfassungs wegen notwendiger Abzug, um den Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit sicherzustellen und bezweckt eine Vereinfachungsregelung zur Abgeltung der mit der Behinderung im sachlichen Zusammenhang stehenden Aufwendungen.

Im Rahmen der Typisierung des Pauschbetrages nach § 33b EStG werden die überwiegenden Ausgaben im täglichen Leben eines behinderten Menschen, die behindertenbezogen sind, abgegolten, so z. B. der Mehraufwand für die Beschaffung von Hausrat und Kleidung, Pflegemittel, der Mehraufwand für Verpflegung, für Aufwand für außergewöhnliche Renovierungen am Haus. Bei den durch die Behinderung bedingten Aufwendungen handelt es sich somit um typische Kosten der indisponiblen Lebenshaltungskosten, die ein betroffener Steuerpflichtiger aufwenden muss. Damit begründet sich ein Rechtsanspruch auf die Steuerermäßigung. Die erhöhten Aufwendungen des Lebensbedarfs sind durch das Existenzminimum nicht abgegolten. § 33b EStG gewährleistet nicht die dafür erforderliche Ausgleichsposition zur Verwirklichung des Grundsatzes der Besteuerung nach der individuellen Leistungsfähigkeit.

2. Eine Überprüfung der Umwandlung von Pauschbeträgen für behinderte Menschen in echte Freibeträge bzw. in direkte Zuschüsse wäre ein erster Schritt in Richtung auf eine Um- und Neustrukturierung von Nachteilsausgleichen für Menschen mit Behinderungen. Damit könnten verschiedene Formen und Möglichkeiten geprüft und erschlossen werden, um auch Menschen mit Behinderungen bzw. Familien mit behinderten Angehörigen, die von entsprechenden Steuergrenzen bzw. Freibeträgen nicht erfasst werden, notwendige direkte Hilfe für Nachteilsausgleiche zur Verbesserung ihrer Lebensqualität zu gewähren.

   Eine Überprüfung der Umwandlung von Pauschbeträgen bei den steuerrechtlich derzeit über Pauschbeträge nicht erfassten oder nicht berücksichtigungsfähigen behinderten Menschen, behinderten Kindern unter und über 18 Jahre sowie ihrer Familien und Angehörigen wäre Ausdruck des politischen Willens, auch behinderte Menschen, die außerhalb des Erwerbsprozesses stehen, entsprechende Nachteilsausgleiche einzuräumen. Dadurch ließen sich zugleich Möglichkeiten erschließen, wie die Sozialhilfe von bestimmten Leistungen entlastet werden könnte, die rechtssystematisch in einem überwiegend steuerfinanzierten Leistungsgesetz für Menschen mit Behinderungen und nicht – wie gegenwärtig – im Bundessozialhilfegesetz (BSHG) anzusiedeln wären. Eine solche Überprüfung sollte ferner dazu beitragen, erste Ansätze in Richtung auf eine soziale Grundsicherung, die im Rahmen des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1335) ab 1. Januar 2003 wirksam werden sollen, weiterzuführen und so auszugestalten, dass das sozio-kulturelle Existenzminimum von Menschen mit Behinderungen umfassender gesichert werden kann.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333